

Ergänzende Bedingungen

der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW)

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2391)

Stand 1. Januar 2025

1.1 Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung nach § 19 StromGVV:

Die EnBW berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV die nachfolgenden Kosten und bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung sowie im Falle einer Wiederherstellung der Belieferung gemäß § 19 StromGVV die durch den Einsatz eines Beauftragten entstehenden Kosten wie folgt:

	netto	brutto
a) für jede erneute Zahlungsaufforderung (postalische Mahnung)	0,70 €* 	
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der EnBW während der üblichen Arbeitszeit		
• aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergeblicher Einsatz eines Beauftragten, weil der Kunde den vereinbarten Termin nicht einhält	nach Aufwand	
• zur Unterbrechung der Versorgung	pauschal 67,00 €* 	
• zur Unterbrechung der Versorgung, wenn die Unterbrechung der Versorgung zu deren Durchführung der Kunde aufgesucht wird, deshalb unterbleibt, weil bei dieser Gelegenheit beim Beauftragten auf die offene Forderung eine Zahlung geleistet oder eine Abwendungsvereinbarung geschlossen wird	pauschal 67,00 €* 	
• zur Wiederherstellung der Belieferung nach vorausgegangener Unterbrechung	67,00 €	79,73 €
c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	
d) Bearbeitungsgebühr für eine Ratenzahlung; nach getroffener Vereinbarung	15,00 €	17,85 €

1.2 Abrechnung gemäß § 12 Absatz 1 StromGVV i. V. m. § 40b Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (Entgelt je Messstelle):

Das Entgelt für eine jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Für **jede weitere Abrechnung** (auf Wunsch des Kunden) berechnet die EnBW folgende Kosten:

	netto	brutto
a) erweiterter Abrechnungsservice (halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Abrechnungsturnus) je Rechnung	10,90 €	12,97 €
b) außerordentliche Zwischenabrechnung je Rechnung	10,90 €	12,97 €
c) zusätzliche Rechnungskopie (Duplikat) je Rechnung	4,90 €	5,83 €

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungszustellung bei der zuständigen Behörde notwendig, so ist die EnBW berechtigt, die von der Behörde erhobenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

2. Zahlungsweise:

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch SEPA-Lastschriftmandat zu leisten.

3. Steuern und Abgaben:

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in **fetter** Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.